

INHALTSVERZEICHNIS

§1	GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG	2
§2	ORGANE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER FH OBERÖSTERREICH	2
§3	DIE HOCHSCHULVERTRETUNG (HV)	2
§4	DIE STUDIENGANGSVERTRETUNG (STV)	3
§5	DIE HV-SITZUNG	4
§6	DIE TAGESORDNUNG	5
§7	SITZUNGSLEITUNG	6
§8	SITZUNGSABLAUF	6
§9	DIE DEBATTE	7
§10	ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE	8
§11	DAS PROTOKOLL	9
§12	KONTROLL- UND MITWIRKUNGSRECHT DER MANDATARINNEN UND MANDATARE	9
§13	DIE REFERATE	10
§14	AUSSCHÜSSE	11
§15	WAHL DER STUDENTISCHEN KOLLEGIUMSMITGLIEDER	12
§16	URABSTIMMUNG	13
§17	INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	13
	ANHANG I Liste der Studiengangsvertretungen der ÖH FH Oberösterreich	14
	Studiengangsvertretungen Hagenberg	14
	Studiengangsvertretungen Linz	15
	Studiengangsvertretungen Steyr	15
	Studiengangsvertretungen Wels	16

§1 GELTUNGSBEREICH UND BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Diese Satzung gilt sinngemäß für alle Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich, einschließlich deren Ausschüsse, mit Ausnahme der Wahlkommission.
- (2) Sofern sich diese Satzung auf Gesetze, Verordnungen oder andere Rechtsnormen bezieht, gilt immer deren gültige Fassung.
- (3) Der Begriff der Hochschulvertretung (HV) meint den Begriff der Fachhochschulvertretung (FHV) im Sinne des HSG 2014.
- (4) Als das Hauptbüro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich wird das Büro des Campus Linz festgelegt.
- (5) Vorlesungstage, sind jene Tage von Montag bis Freitag, welche nicht in die Zeiträume gem. § 3 Abs. 4. fallen.
- (6) Unter Konsens ist nicht Einstimmigkeit, sondern das Fehlen von Gegenstimmen zu verstehen.
- (7) Die Dienstzeiten der ÖH-Büros sind in den Büroräumlichkeiten auszuhängen.

§2 ORGANE DER HOCHSCHÜLERINNEN- UND HOCHSCHÜLERSCHAFT AN DER FH OBERÖSTERREICH

- (1) Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Fachhochschule Oberösterreich (FH) sind:
 - a. Die Hochschulvertretung (HV)
 - b. Die Studiengangvertretungen (STV)
 - c. Die Wahlkommission (WaKo)

§3 DIE HOCHSCHULVERTRETUNG (HV)

- (1) Mitglieder der HV sind:
 - a. Gewählte Mandatarinnen und Mandatare mit Antrags- und Stimmrecht;
 - b. die Referentinnen und Referenten der HV mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten ihres Referates;
 - c. die Vorsitzenden der STVs mit beratender Stimme und Antragsrecht für die Angelegenheiten der betreffenden Studiengänge

- (2) Die HV fasst ihre Beschlüsse in HV-Sitzungen, welche durch den Vorsitz oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertretung einzuberufen sind.
- (3) Pro Semester haben zumindest zwei ordentliche Sitzungen stattzufinden.
- (4) An folgenden Tagen dürfen keine HV-Sitzungen stattfinden sofern durch die HV mittels zwei-drittel Mehrheit im Vorhinein nichts anderes beschlossen wird:
 - a. von 1. Juli bis 30. September
 - b. von 20. Dezember bis 10. Januar
 - c. in der Woche vor und nach dem Ostersonntag
 - d. an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen
- (5) Die Einladungen zu ordentlichen Sitzungen sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder der HV gem. §2 Abs. (1) via E-Mail zu versenden. Als E-Mailadresse ist die jeweilige Studenten-E-Mailadresse der Fachhochschule Oberösterreich zu verwenden.
- (6) Es sind alle Sitzungstermine auf der Website der HV zu veröffentlichen.
- (7) Der Vorsitz hat eine außerordentliche Sitzung der HV einzuberufen, wenn diese von 20vH der Mandatare schriftlich unter Beifügung der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt wird. Die Einladung zu einer solchen Sitzung muss binnen drei Vorlesungstage nach einlangen des Begehrens im Hauptbüro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich versandt werden. Die Sitzung hat spätestens 10 Vorlesungstage nach einlagen des Begehrens statt zu finden.
- (8) Unterlässt der Vorsitz die ordnungsgemäße Einladung einer außerordentlichen Sitzung, so sind die Mandatare, welche die Sitzung verlangt haben, berechtigt, selbst zu einer außerordentlichen Sitzung der Hochschulvertretung einzuladen.
- (9) Einladungsmängel werden nur durch die Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren berechtigter Ersatzpersonen geheilt.
- (10) Die Einladung hat jedenfalls Datum, Zeit, Ort sowie die Tagesordnung zu enthalten

§4 DIE STUDIENGANGSVERTRETUNG (STV)

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes regelt, haben die STVs die Bestimmungen dieser Satzung für die HV sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die STVs haben sich mindestens einmal pro Semester zu einer Sitzung zu versammeln. Zur Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden der STV einzuladen.

- (3) Die Anberaumung einer zusätzlichen Sitzung hat statt zu finden, wenn mindestens 20 vH der an der Fakultät vorhandenen Mandatarinnen und Mandatare der STV dies verlangen oder wenn der STV-Vorsitz dies für notwendig hält.
- (4) Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Jede Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 - a. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit, ordnungsgemäßer Einladung und Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Bericht des Vorsitzes
 - d. Allfälliges
- (6) Beim Tagesordnungspunkt "Genehmigung der Tagesordnung" kann die Aufnahme oder Absetzung einzelner Tagesordnungspunkte beantragt werden. Während der Sitzung sind Beschlüsse über Änderung der Reihenfolge möglich.
- (7) Eine Liste der eingerichteten STVs ist dem Anhang I zu entnehmen. Es ist für jeden Studiengang eine STV einzurichten. Eine Zusammenlegung von einzelnen Studiengängen ist gem. § 19 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 5 HSG 2014 bis zu vier Monate vor dem ersten Wahltag der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl mit Zweidrittelmehrheit zulässig.
- (8) Die Aufgaben der STV sind dem §20 HSG 2014 zu entnehmen.
 - a. Vertretung der Interessen der Studierenden sowie deren Förderung.
 - b. Nominierung der Vertretung in Berufungskommissionen.
 - c. Verfügung über das Studiengangsbudget.
- (9) Der Studienvertretung gehören bei bis zu 400 Wahlberechtigten drei Mandatarinnen und Mandatare, bei über 400 Wahlberechtigten fünf Mandatarinnen und Mandatare an.
- (10) Fällt die Anzahl der Mandatare unter die Hälfte der maximalen Mandatare, ist gem. den Bestimmungen des HSG 2014 die Studiengangsvertretung aufzulösen. Die Verwaltung des Budgets sowie die Aufgaben fallen dabei der HV zu, welche nach Bedarf eine Person mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen kann.

§5 DIE HV-SITZUNG

- (1) Die Sitzungen der HV sind öffentlich, sofern nicht ein Tagesordnungspunkt oder die gesamte Sitzung mittels einfacher Mehrheit für vertraulich erklärt wird.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit der HV-Sitzung ist die Anwesenheit von mindestens 50 vH der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Wahl der oder des Vorsitzenden und dessen Stellvertretung gilt § 33 HSG 2014.

- (3) Ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit diese nicht gegeben, hat die oder der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Sofern binnen 15 Minuten die Beschlussfähigkeit nicht oder nicht wiederhergestellt ist, hat die oder der Vorsitzende das Recht, die Sitzung zu beende, nach Ablauf von 60 Minuten ist die Sitzung jedenfalls zu beenden.
- (4) Die Mandatarinnen und Mandatare haben das Recht sich bei Sitzungen durch eine Ersatzmandatarin oder einen Ersatzmandatar gem. § 59 Abs. 2 HSG 2014 vertreten lassen. (ständiger Ersatz).
- (5) Bei Verhinderung des ständigen Ersatzes kann sich die Mandatarin oder der Mandatar durch eine andere Ersatzperson, die im selben Wahlvorschlag enthalten ist, vertreten lassen (schriftliche Stimmübertragung). Es gelten hierbei die Bestimmungen des § 59 Abs. 3 HSG 2014.
- (6) Stimmübertragungen sind im Protokoll festzuhalten, etwaig benötigte Vollmachten sind dem Protokoll beizulegen.
- (7) Jede Mandatarin oder jeder Mandatar bzw. jede Ersatzperson kann höchstens eine Stimme führen.
- (8) Auf Beschluss der HV können Sachverständige oder Auskunftspersonen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten mit beratender Stimme beigezogen werden.

§6 DIE TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz oder bei Verhinderung von dessen Stellvertretung unter Berücksichtigung anhängiger Tagesordnungspunkte festgesetzt.
- (2) Jede Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Genehmigung von Protokollen
 - d. Bericht des Vorsitzes oder dessen Stellvertretung
 - e. Anfragen zu den Berichten
 - f. Allfälliges
- (3) Jede Tagesordnung einer außerordentlichen Sitzung der HV hat mindestens die nachstehenden Punkte zu enthalten:
 - a. Begrüßung und Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b. Genehmigung der Tagesordnung
 - c. Tagesordnungspunkte im Sinne des § 3 Abs. (7)
 - d. Allfälliges
- (4) Auf Antrag von mindestens 20 vH der Mandatäre sind zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung aufzunehmen. Diese Punkte müssen bei ordentlichen Sitzungen mindestens 7 Tage und bei außerordentlichen Sitzungen mindestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich im Hauptbüro der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Oberösterreich eingelangt sein. Der Vorsitz hat rechtzeitig eingelangte Punkte jedenfalls auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Weiters können zusätzliche Tagesordnungspunkte durch mehrheitlichen Beschluss in der Sitzung aufgenommen werden. Solche Anträge sind ausschließlich unter dem Tagesordnungspunkt gem. §6 Abs. (3) lit. b zu stellen. Hiervon ausgenommen sind jedenfalls die Punkte „Wahlen“ und „Satzungsänderungen“.

§7 SITZUNGSLEITUNG

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der HV, erteilt das Wort und bringt die Anträge zur Abstimmung.
- (2) Die oder der Vorsitzende hat das Recht die Sitzungsleitung an dessen Stellvertretung zu übergeben. Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zur Unterstützung der Leitung der Sitzung Personen mit deren Einverständnis mit Aufgaben, wie zum Beispiel die Führung der Rednerliste, zu beauftragen.

§8 SITZUNGSABLAUF

- (1) Die Sitzung beginnt mit der Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Feststellung der Anwesenheit sowie der Beschlussfähigkeit.
- (2) Zur Gewährleistung des satzungsmäßigen Ablaufes der Sitzung stehen der oder dem Vorsitzenden folgende Mittel zur Verfügung:
- a. Verweis zur Sache,
 - b. Erteilung eines Ordnungsrufes,
 - c. Entzug des Wortes. Dies kann für den betreffenden Tagesordnungspunkt nur erfolgen, wenn die Maßnahmen gemäß lit. a(2) und b für den satzungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht ausreichend waren,
 - d. die Unterbrechung der Sitzung für bis zu 30 Minuten, maximal jedoch 60 Minuten pro Sitzung.

- (3) Pro Sitzung darf jede in der HV Vertretene Fraktion zusätzlich zu den Unterbrechungen gemäß Abs. (2) lit. d zweimal eine Unterbrechung von jeweils maximal zehn Minuten verlangen. Die oder der Vorsitzende hat hierauf die Sitzung für den verlangten Zeitraum zu unterbrechen.

§9 DIE DEBATTE

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller des Tagesordnungspunktes erhält das Wort zu Beginn der Debatte, die übrigen Rednerinnen und Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (2) Wer zur Satzung das Wort verlangt, d.h. auf einen satzungswidrigen Verlauf der Sitzung aufmerksam machen will, erhält sofort das Wort. Dies bedeutet, dass die am Wort befindliche Rednerin oder der am Wort befindliche Redner unterbrochen wird, sie oder er jedoch im Anschluss ihren oder seinen Beitrag zu Ende führen darf, sofern der satzungswidrige Verlauf nicht durch ebendiesen verursacht wurde. Führt die Rednerin oder der Redner, die oder der zur Satzung spricht, die inhaltliche Debatte weiter, so ist ihr oder ihm das Wort zu entziehen.
- (3) Die Reihenfolge der Rednerliste wird unterbrochen, wenn jemand das Wort zur Berichtigung verlangt, d.h. um einen vorliegenden Tatsachenirrtum aufzuklären. Die oder der zu diesem Zeitpunkt am Wort befindliche Rednerin oder Redner darf ihre oder seine Wortmeldung noch beenden.
- (4) Die Verhandlungen über einen Antrag und einen Tagesordnungspunkt werden unterbrochen, wenn jemand den Antrag stellt auf:
- a. Vertagung des Gegenstandes,
 - b. Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt,
 - c. Schluss der Rednerliste zu einem Antrag
- (5) Über Anträge gemäß Abs. (4) muss unverzüglich ohne weitere Wortmeldungen abgestimmt werden. Nur eine Contra-Rednerin oder ein Contra-Redner pro Vertretener Fraktion erhält das Wort.
- (6) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Tagesordnungspunkt erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Tagesordnungspunkt umgehend durchzuführen.
- (7) Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Rednerliste zu einem Antrag erhalten die auf der Rednerliste vorgemerkten Personen das Wort, Hinzufügungen zur Rednerliste sind nicht mehr möglich. Nach Abarbeitung der Rednerliste sind ausstehende Abstimmungen zu diesem Antrag umgehend durchzuführen.

- (8) Die Redezeit beträgt grundsätzlich maximal fünf Minuten pro Wortmeldung, abweichende Regelungen können von der HV mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Diese Regelung gilt nicht für Berichte.

§10 ABSTIMMUNGSGRUNDSÄTZE

- (1) Anträge sind einzubringen als:
- a. Hauptantrag: zu einem Gegenstand zuerst gestellter Antrag
 - b. Gegenantrag: vom Hauptantrag wesentlich verschieden, mit ihm nicht vereinbar
 - c. Zusatzantrag: erweitert oder beschränkt den Haupt- bzw. den Gegenantrag
- (2) Alle Anträge sind den Mandatarinnen und Mandataren mündlich oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Falls mehrere Anträge zur Abstimmung vorliegen, ist dies in folgender Reihenfolge vorzunehmen:
- a. Der Hauptantrag ist vor dem Zusatzantrag und der Gegenantrag vor dem Hauptantrag abzustimmen. Durch Annahme des Gegenantrages ist der Hauptantrag gefallen. Bei Ablehnung des Gegenantrages ist über den Hauptantrag abzustimmen.
 - b. Bei Konkurrenz mehrerer Zusatz- oder Gegenanträge ist der allgemeinere vor dem spezielleren, der schärfere vor dem mildereren abzustimmen.
- (4) Im Zweifel bestimmt die Sitzungsleitung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Anträge können unter jedem Tagesordnungspunkt, außer unter „Allfälliges“, gestellt werden, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Antrag und dem Tagesordnungspunkt besteht.
- (6) Zur Annahme eines Antrages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare und, sofern im Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetz nichts anderes bestimmt, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Personalanträge und Wahlen sind schriftlich, geheim und einzeln abzustimmen, sofern die HV mittels Zweidrittelmehrheit nichts anderes beschließt.
- (8) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Eine Stimme ist ungültig, wenn sie von einer nicht stimmberechtigten Person oder nach Schluss der Abstimmung abgegeben wurde.
- (10) Auf Verlangen von 20 vH der Mandatarinnen oder der Mandatare ist eine geheime schriftliche Abstimmung durchzuführen. Die Mandatarinnen und Mandatare werden namentlich aufgerufen und haben den Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu legen.

Wer bei Aufruf seines Namens nicht abstimmt, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

- (11) Protokollierungen nach der durchgeführten Abstimmung sind zulässig.

§11 DAS PROTOKOLL

- (1) Der Verlauf jeder Sitzung ist durch ein Beschlussprotokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat zu enthalten:
- a. Datum, Beginn, Ende und Ort der Sitzung
 - b. Die Namen sämtlicher anwesender Mitglieder und Auskunftspersonen
 - c. Die Tagesordnung
 - d. Die zu jedem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse in wörtlicher Fassung sowie den Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers
 - e. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Antrag
 - f. Den wesentlichen Inhalt der Beratungen zu jedem Tagesordnungspunkt, wenn dies von mindestens einer Mandatarin oder einem Mandatar gewünscht wird.
 - g. Die Berichte der oder des Vorsitzenden der Hochschulvertretung und der Ausschüsse, sowie die Berichte und Arbeitspläne der Referentinnen und Referenten sind dem Protokoll beizulegen
 - h. Jede Mandatarin und jeder Mandatar hat das Recht, zu jedem Tagesordnungspunkt höchstens einmal eine Protokollierung ihrer oder seiner eigenen Wortmeldung, der Wortmeldung anderer Mandatarinnen und Mandatare oder Auskunftspersonen zu verlangen.
- (2) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden gesondert in schriftlicher und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form zu sammeln und für vier Jahre hindurch in den Büroräumlichkeiten der Hochschulinnen- und Hochschülerschaft zu verwahren.
- (3) Die Protokolle der jeweiligen HV-Sitzung sind gemäß § 63 (1) HSG 2014 den Aufsichtsorganen zu übermitteln und auf der Webiste der ÖH FH Oberösterreich zu veröffentlichen und den Mandatarinnen und Mandataren zu zustellen. Eine elektronische Zustellung ist zulässig.

§12 KONTROLL- UND MITWIRKUNGSRECHT DER MANDATARINNEN UND MANDATARE

- (1) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt bei Sitzungen der HV und während der Dienststunden von der oder dem Vorsitzenden und den Referentinnen und

Referenten Auskünfte über alle in ihre Kompetenzen fallenden Angelegenheiten zu verlangen.

- (2) Ist eine sofortige mündliche Auskunftserteilung nicht möglich, so haben die oder der Vorsitzende und die Referentinnen und Referenten die Auskunft nachweislich binnen 10 Werktagen schriftlich zu erteilen. Handelt es sich um eine Anfrage im Rahmen einer Hochschulvertretersitzung, so ist die schriftliche Beantwortung den Mitgliedern der Hochschulvertretung gemeinsam mit dem Protokoll der betreffenden Sitzung zuzusenden.
- (3) Die Mandatarinnen und Mandatare sind berechtigt, in alle schriftlichen Unterlagen der Hochschulvertretung Einsicht zu nehmen und Abschriften oder Kopien davon anzufertigen. Die Einsichtnahme ist auf die Zeit der Dienststunden beschränkt und nur unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden, seiner oder ihrer Stellvertreter oder der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten durchzuführen. Von personenbezogenen Daten dürfen keine Kopien oder Abschriften gemacht werden. Jede Einsicht ist zu protokollieren.
- (4) Die Mandatarin oder der Mandatar hat bei der Überprüfung die übliche Sorgfaltspflicht gegenüber Dritten zu wahren. Sie oder er haftet dabei persönlich für den Schaden, der der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft aus der missbräuchlichen Verwendung oder Veröffentlichung der Unterlagen entsteht.

§13 DIE REFERATE

- (1) Zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben sind nachstehende Referate durch die HV jedenfalls einzurichten:
 - a. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten (WiRef)
 - b. Referat für Sozialpolitik (SozRef)
 - c. Referat für Bildungspolitik (BiPol)
 - d. Referat für Öffentlichkeitsarbeit (ÖffRef)
 - e. Referat für Organisation (OrgRef)
 - f. ein Campusreferat pro Campus (C-Ref)
- (2) Nachstehende Referate können nach Bedarf mittels Zweidrittelmehrheit durch die HV eingesetzt werden:
 - a. Referat für Nachhaltigkeit (NaRef)
 - b. Redaktionsreferat (RedRef)
 - c. Referat für Technik (TechRef)
 - d. Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten-Stellvertreter (StV-WiRef)

- (3) Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen und Referenten, die von der oder dem Vorsitzenden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung der HV zur Bestellung vorgeschlagen werden. Vor ihrer Bestellung durch die HV haben die Mandatarinnen und Mandatare die Möglichkeit, die angehenden Referentinnen und Referenten zu befragen.
- (4) Bis zur Bestellung der Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden entsprechend qualifizierte Personen mit der Leitung der Referate vorläufig betraut werden. Diese vorläufige Betrauung darf sich nicht über einen längeren Zeitraum als drei Monate pro Betrauung erstrecken. Die im §3 Abs. (4) genannten Zeiten hemmen den Lauf der Fristen. Interimistisch eingesetzte Referentinnen und Referenten müssen bei der nächsten HV beschlossen werden. Von der HV abgelehnte Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden nicht mehr interimistisch mit der Leitung des jeweiligen Referats betraut werden. Innerhalb einer Funktionsperiode darf eine Person nicht mehrmals interimistisch mit der Leitung desselben Referats betraut werden.
- (5) Die Referentinnen und Referenten haben der oder dem Vorsitzenden zumindest einmal monatlich Bericht zu erstatten.
- (6) Die Referentinnen und Referenten sowie die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben bei der Gestaltung ihrer Arbeit die Richtlinien und Beschlüsse der HV sowie die Weisungen der oder des Vorsitzenden einzuhalten.
- (7) Die Verantwortlichkeit der Referentinnen und Referenten beginnt mit der Bestellung durch die HV bzw. mit der vorläufigen Betrauung mit der Leitung eines Referats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Tag des Rücktrittes bzw. der Absetzung durch die HV bzw. mit dem Ende der vorläufigen Betrauung.
- (8) Den Referentinnen und Referenten können von der oder dem Vorsitzenden Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gemäß § 36 Abs. 3 HSG 2014 zugeteilt werden.
- (9) Treten Referentinnen oder Referenten im Namen der HV mit juristischen oder natürlichen Personen in Verhandlung, so haben sie der oder dem Vorsitzenden der HV hierüber unverzüglich zu berichten.
- (10) Die Aufnahme weiterer Referate oder die Auflösung von Referaten bedarf einer Satzungsänderung.

§14 AUSSCHÜSSE

- (1) Die HV hat die Möglichkeit nach Bedarf Ausschüsse – fakultativ mit Entscheidungsvollmacht - einzurichten. Die Einrichtung hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt mittels Zweidrittelmehrheit zu erfolgen.
- (2) Anträge auf Einrichtung eines Ausschusses haben jedenfalls zu beinhalten:

- a. den Namen des Ausschusses,
 - b. den Zweck sowie
 - c. den Vorsitz
- (3) Die Ausschüsse der HV setzen sich aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der HV zusammen. Sie sind nach dem d'Hondtschen Verfahren entsprechend dem Stimmverhältnis der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu entsenden. Darüber hinaus ist je eine Vertreterin oder ein Vertreter, der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen, die nach diesem Verfahren keine Mitglieder in die Ausschüsse entsenden, mit beratender Stimme beizuziehen.
 - (4) Die Entsendung der Mitglieder obliegt den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen und Vertretern der in der HV vertretenen wahlwerbenden Gruppen.
 - (5) Erfolgt binnen 3 Wochen keine Nominierung der Mitglieder, so ist die Verteilung der Mitglieder neuerlich durchzuführen. Die Gruppe, welche ihrem Nominierungsrecht nicht nachgekommen ist, ist hierbei außer Acht zu lassen.
 - (6) Diese Satzung, insbesondere die Bestimmungen über die Einladung, den Ablauf und die Protokollierung von Sitzungen, gilt für die Sitzungen der Ausschüsse sinngemäß.

§15 WAHL DER STUDENTISCHEN KOLLEGIUMSMITGLIEDER

- (1) Die Hochschulvertretung entsendet studentischen Kollegiumsmitglieder für die Dauer der Funktionsperiode. Für jedes Mitglied des Kollegiums ist zusätzlich eine Ersatzperson zu nominieren.
- (2) Die Entsendung in das Kollegium erfordert einen Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Den in der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen steht das Vorschlagsrecht für die Nominierung von Vertreter entsprechend dem Stimmenverhältnis in der Hochschulvertretung zu. Die Anzahl der von den wahlwerbenden Gruppen zu nominierenden Vertretern wird nach der d'hondtschen Berechnungsmethode zugewiesen.
- (4) Für den Fall der Verhinderung eines studentischen Mitglieds des Kollegiums, hat das verhinderte Mitglied seine Stimme an eine Ersatzperson der Studierendenvertreter zu übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Allfällige Anträge von entsandten Studierendenvertretern im Kollegium, sind vor Beginn der Sitzung mit den anderen von der Hochschulvertretung entsandten Kollegiumsmitgliedern abzustimmen.

§16 URABSTIMMUNG

- (1) Die HV kann für ihren Aufgabenbereich mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass eine Urabstimmung abzuhalten ist.
- (2) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist bindend, wenn das Ausmaß der Beteiligung an der Urabstimmung mindestens zwei Drittel des Ausmaßes der Beteiligung bei der letzten Wahl zur HV erreicht.
- (3) Ergebnisse von Urabstimmungen gelten grundsätzlich bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung durch eine weitere Urabstimmung. Die HV kann Ergebnisse von Urabstimmungen nur mit Zweidrittelmehrheit aufheben oder abändern.
- (4) Die Verlautbarung der Ergebnisse muss innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung der Urabstimmung in den Räumlichkeiten der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH Oberösterreich sowie auf der Website derselbigen erfolgen.
- (5) Zur Abhaltung von Urabstimmungen ist ein Beschluss der HV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mandatarinnen und Mandatare Voraussetzung.
- (6) Die Abstimmung muss innerhalb von 5 Vorlesungswochen nach Beschluss durch die HV von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durchgeführt werden.
- (7) Die Abstimmung muss unter Angabe von Ort, Zeit und abzustimmende Frage in den offiziellen Medien der ÖH, sowie durch Aushang in den Räumlichkeiten der ÖH mindestens 7 Vorlesungstage vor der Abstimmung durch die oder den Vorsitzenden bekanntgemacht werden.
- (8) Zur Abstimmung sind Studierende analog §47 HSG berechtigt.
- (9) Die Abstimmung muss schriftlich, geheim und persönlich in den Räumlichkeiten der FH Oberösterreich durchgeführt werden.
- (10) Die Dauer der Abstimmung muss von der HV beschlossen werden, darf aber 3 Tage nicht überschreiten. Die Abstimmung wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet.
- (11) Die organisatorische Durchführung der Urabstimmung hat von der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu erfolgen, wenn sie gemeinsam mit einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl stattfindet.

§17 INKRAFTTRETEN UND ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung sind mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich und auf der Website der ÖH FH Oberösterreich zu veröffentlichen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur bei einer Sitzung der HV vorgenommen werden, für die diese als eigener Tagesordnungspunkt, zusammen mit

den vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen zumindest fünf Tage vor der Sitzung bekannt gegeben wurden.

- (3) Die Änderungen und Ergänzungen werden mit Genehmigung durch die HV gemäß Abs. (1) wirksam, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird

ANHANG I

Liste der Studiengangsvertretungen der ÖH FH Oberösterreich

Studiengangsvertretungen Hagenberg

Medizin und Bioinformatik (458, 595)	458, Medizin- und Bioinformatik, MBI
	595, Data Science und Engineering, DSE
Sichere Informationssysteme (239, 304, 771)	239, Sichere Informationssysteme, SIB
	304, Sichere Informationssysteme, SIM
	771, Information Security Management, ISM
Hardware-Software-Design (306, 567)	306, Hardware-, Softwaredesign, HSD
	567, Embedded Systems Design, ESD
Kommunikation, Wissen und Medien (456, 631, 745)	456, Kommunikation, Wissen und Medien, KWMBakk
	631, Kommunikation, Wissen und Medien, KWM
	745, MA Human-Centered Computing, HCC
Mobility & Energy (237, 455, 770, 824)	237, Mobile Computing BA, MC
	455, Mobile Computing Master, MCM
	770, Energy Informatics, ENI
	824, Automotive Computing, AC
Medientechnik und -design (238, 628, 629)	238, Medientechnik und -design, MTD
	628, Digital Arts, DA
	629, Interactive Media, IM
Software-Engineering (307, 454, 457)	307, Software Engineering, SE

	454, Software Engineering, SEM
	457, Information Engineering & Management, IEM

Studiengangsvertretungen Linz

Medizintechnik (560, 655, 823)	560, Medizintechnik, MT
	655, Medical Engineering, MME
	823, Applied Technologies for Medical Diagnostics, ATMD
Soziale Arbeit (561, 630)	561, Soziale Arbeit, SO
	630, Soziale Arbeit, MSO
Sozial- und Verwaltungsmanagement (562, 563)	562, Sozial- und Verwaltungsmanagement, SVM
	563, Gesundheits, Sozial- und Public Management, GSP

Studiengangsvertretungen Steyr

Prozessmanagement und Business Intelligence (559)	559, Prozessmanagement und Business Intelligence, PMBI
Produktion und Management (376, 452)	376, Produktion und Management, PMT
	452, Operations Management, OMT
Controlling, Rechnungswesen u. Finanzmanagement (484, 656)	484, Controlling, Rechnungswesen u. Finanzmanagement, CRF
	656, Controlling, Rechnungswesen u. Finanzmanagement, CRFM
Marketing und Electronic Business (377, 691)	377, Marketing und Electronic Business, MEB
	691, MA Digital Business Management, DBM
Global Sales Management (379, 453)	379, Global Sales Management, GSM-B
	453, Global Sales and Marketing, GSM-M
Internationales Logistikmanagement (378, 380, 827)	378, Internationales Logistikmanagement, ILM
	380, Supply Chain Management, SCM
	827, Digitales Transport- und Logistik-Management, DTM

Studiengangsvertretungen Wels

Produktdesign und Technische Kommunikation (596)	596, Produktdesign und Technische Kommunikation, PDK.ba
Öko-Energietechnik (448, 632)	448, Öko-Energietechnik, OET.ba
	632, Öko-Energietechnik, OET.ma
Verfahrenstechnische Produktion (482, 483)	482, Verfahrenstechnische Produktion, VTP.ba
	483, Anlagenbau, AB.ma
Bauingenieurwesen (744, 802)	744, Bauingenieurwesen im Hochbau, BI.ba
	802, Bauingenieurwesen im Hochbau, BI.ma
Innovations- und Produktmanagement (444, 445)	444, Innovations- und Produktmanagement, IPM.ba
	445, Innovations- und Produktmanagement, IPM.ma
Maschinenbau (439, 566)	439, Entwicklungsingenieur Maschinenbau, MB.ba
	566, Entwicklungsingenieur Maschinenbau, MB.ma
Electrical Engineering (769, 825, 767)	769, Electrical Engineering, EE.ba
	825, Electrical Engineering, EE.ma
	767, Sustainable Energy Systems, SES.ma
Lebensmitteltechnologie und Ernährung (726, 812)	726, Lebensmitteltechnologie und Ernährung, LTE.ba
	812, Lebensmitteltechnologie und Ernährung, LTE.ma
Automatisierungstechnik (438, 564, 787)	438, Automatisierungstechnik, AT.ba
	456, Automatisierungstechnik, AT.ma
	787, Automotives Mechatronic und Management, AMM.ma
	828, Robotic Systems Engineering, RSE
Bio- und Umwelttechnik (446, 447, 849)	446, Bio- und Umwelttechnik, BUT.ba
	447, Bio- und Umwelttechnik, BUT.ma
	849, Agrartechnologie und -management, ARG

Metall und Kunststofftechnik (442, 565, 788)	442, EntwicklungsingenieurIn Metall und Kunststofftechnik, MKT.ba
	565, EntwicklungsingenieurIn Metall und Kunststofftechnik, MKT.ma
	788, BA Leichtbau und Composite Werkstoffe, LCW
Mechatronik/Wirtschaft (709, 710)	709, Mechatronik/Wirtschaft, MeWi.ba
	710, Mechatronik/Wirtschaft, MeWi.ma

Stand: 25.04.2019